

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinie vom 01.09.2023 bis 30.06.2027

Hinweise zum Verfahren für Berater:innen – Stand 20.02.2024

Beraterleistung

Seit dem 01.09.2023 gibt es eine neue Fassung der BPW Richtlinie und der Datenschutzerklärung im Beraterprofil. Daher ist es erforderlich, sofern Sie vorab im BPW gelistet worden sind, dass Sie die Seiten 4. und 7. des Beraterprofils neu unterschreiben und somit bestätigen, dass Sie von der neuen Fassung der BPW-Richtlinie sowie der geänderten Datenschutzerklärung Kenntnis genommen haben und diese im Beratungsfall beachten werden. Sofern dies noch nicht geschehen ist, werden wir sie jeweils dazu auffordern, wenn Anträge zum BPW eingehen, bei denen Sie beratend tätig werden möchten.

Antragsverfahren

Die Antragstellung im BPW erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal <https://efre.ecoh.nrw.de> oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der Anlaufstelle. Zum Kreis der Zuwendungsempfänger:innen gehören natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind. Der geplante Gründungs-ort oder Sitz des Unternehmens muss in NRW liegen. Sofern mehrere Personen gemeinsam ein Vorhaben verwirklichen, wird die Zuwendung nur einmal gewährt. Der Antrag darf nur von einer Person gestellt werden. Die anderen Personen sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragstellenden eine Vertretung der Anlaufstelle und die für das Projekt vorgesehene beratende Person teilnehmen. Bei Zirkelberatungen findet das Kontaktgespräch mit allen am Zirkel Beteiligten statt. Das Gespräch kann auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. Im Kontaktgespräch werden das innovative und wirtschaftliche Potenzial der unternehmerischen Tätigkeit, der Beratungsinhalt, die Notwendigkeit der Förderung und der förderfähige Beratungsumfang erörtert und festgelegt. Dazu ist es notwendig, dass Sie vorab den Vordruck „Beratungsinhalt“ ausfüllen und dem Antragstellenden sowie der Anlaufstelle zur Verfügung stellen. Das Gespräch wird von der/dem Vertreter:in der Anlaufstelle in einem Beratungsprotokoll dokumentiert, welches zusammen mit dem Antrag und dem Vordruck Beratungsinhalt eingereicht werden muss. Der Vordruck (Beratungsinhalt) wird den Berater:innen von den bewilligenden Stellen (IBP oder LGH) zur Verfügung gestellt, bzw. ist auch auf der jeweiligen Homepage abrufbar.

Anlagen zum Antrag (Pflicht)

Beratungsprotokoll der Anlaufstelle (Vordruck); Beratungsinhalt (Vordruck); Monitoringbogen (Vordruck)

Antrag – Sonstige Anlagen

Beantragung einer erhöhten Förderung (5.5.2 und 5.5.3 der Richtlinie): Dem Antrag ist ein aktueller, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Bürgergeldbescheid von der/dem Antragsteller:in beizufügen. Sofern der Bescheid noch nicht vorliegt, kann dieser bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes nachgereicht werden.

Beratung zum Übergang vom Nebengewerbe in das Hauptgewerbe (5.2.2 der Richtlinie): Nachweis, aus dem der Zeitpunkt der Gründung hervorgeht (nicht älter als fünf Jahre) – z. B. erstmalige Eintragung ins Handelsregister/Gewerberegister, bei den Freien Berufen die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt sowie ein Nachweis zum Umsatz (z.B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahme-Überschussrechnung, Umsatzsteuerbescheid)

Bei einer speziellen Beratung: (2.3 a) der Richtlinie: Nachweis (Vorlage/Personalausweis), dass der Geburtsort nicht in Deutschland ist; (2.3.b) der Richtlinie: Vorlage/Gültiger Schwerbehindertenausweis

Auszahlung

Je Bewilligung kann nur ein Antrag auf Auszahlung der Mittel bei der bewilligenden Stelle gestellt werden. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist nicht möglich. Die bewilligenden Stellen zahlen die Zuwendung nach Einreichung des vollständigen Mittelabrufs in dem die Beraterin, der Berater oder die Beratungsgesellschaft Umfang und Inhalt der Beratung sowie die Zahlung des kompletten Beratungsentgeltes bestätigt, an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger aus.

...

Weiteres

Der Zeitraum, in dem die Beratung durchzuführen ist (**Durchführungszeitraum**), beträgt 12 Monate ab Antragstellung. Mit der Beratung darf jedoch erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Der **Bewilligungszeitraum**, in dem die Beratung durchzuführen und abzurechnen ist, beträgt grundsätzlich 14 Monate. In begründeten Einzelfällen können die genannten Zeiträume ausnahmsweise verlängert werden. Verlängerungen müssen jeweils separat für die Zeiträume schriftlich (mit Begründung) von der Gründerin oder dem Gründer **vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes** beantragt werden.

Wer die Förderung für eine Zirkelberatung in Anspruch genommen hat, darf im Anschluss eine Förderung für eine Einzelberatung in Anspruch nehmen, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Die Beratungstagewerke können innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung gefördert werden. Die Beratungszeit ist **im vollen Umfang** in Anwesenheit der zu beratenden Person oder der Gruppe durchzuführen. Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren **nur einmal** in Anspruch genommen werden.

Nach erfolgter Gründung, Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Betriebsübernahme oder Beteiligung dürfen maximal noch zwei Beratungstagewerke der förderfähigen Tage in Anspruch genommen werden. Hierfür wird auf den Tag der Gewerbeanzeige bzw. bei Übernahmen oder Beteiligungen der Gewerbeummeldung abgestellt. Die Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit beginnt mit der Beantragung der Steuernummer. (Punkt. 5.3 der Richtlinie zum BPW) Soweit sich der Mittelabruf auf eine Beratung nach erfolgter Gründung eines neuen Unternehmens bezieht, ist dem Mittelabruf ein Gründungsnachweis beizufügen.